

Turngau Main-Rhein e.V. Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Turngau Main-Rhein e.V. (nachfolgend „Turngau“ genannt) ist der Zusammenschluss der Turnvereine bzw. Sportvereine mit Turnabteilungen im Bereich des Turngaus und eine Untergliederung des Hessischen Turnverbandes e.V. im Deutschen Turner-Bund e.V.
2. Der Turngau hat seinen Sitz in Darmstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer VR 1451 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Turngau ist die Förderung des Turnens in seiner Vielfalt unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente für alle Altersgruppen, insbesondere für die Jugend, sowie die Pflege des Gemeinsinns und der Kameradschaft.
2. Der Turngau fördert den Sport, insbesondere den Freizeit-, Gesundheits-, Leistungs- und Breitensport.
3. Er folgt demokratischen Grundsätzen und schließt parteipolitische, weltanschauliche und rassische Bindungen und Bestrebungen aus.
4. Der Turngau erwartet von seinen Vereinen die Anerkennung der Menschenrechte und ihren Einsatz für die Erhaltung und Sicherung einer lebenswerten Umwelt.
5. Die Aufgaben des Turngau sind:
 - Die Förderung und Betreuung bestehender Turnvereine und Turnabteilungen von Sportvereinen und die Unterstützung von Neugründungen.
 - Die Aufklärung der Öffentlichkeit in den Medien über die Vielseitigkeit der Turnbewegung.
 - Die Durchführung von Wettkämpfen, Meisterschaften und Veranstaltungen im Rahmen des Angebotes des Deutschen Turner-Bundes und seiner angeschlossenen Turn-Organisationen, weiterhin die Gestaltung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung sowie zur sportlichen Weiterentwicklung.
 - Die Pflege der turnerischen Kultur und Tradition.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Turngau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Turngau ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er bestreitet seine Ausgaben aus Zuweisungen der Verbände und der Gebietskörperschaften, Einnahmen bei Veranstaltungen, Beiträgen, Gebühren, Stiftungen und Spenden. Näheres hierzu regelt die Wirtschafts- und Finanzordnung.
3. Die Mittel des Turngaus dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Turngaus. Die Mitglieder der Organe und Mitarbeiter des Turngaus haben auf Antrag einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, der Beschlüsse des Gauvorstandes und der steuerlich zulässigen Grenzen.

Turngau Main-Rhein e.V.

4. Es darf kein Verein und keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand des Turngaus ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine vom Gauturntag festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung gemäß den gültigen gesetzlichen Vorgaben erhalten.
6. Der Turngau kann zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- und nebenamtlich tätige Kräfte beschäftigen.

§ 4 Mitgliedschaft juristischer und natürlicher Personen

1. Mitglied des Turngau wird ein Turnverein oder die Turnabteilung eines Sportvereins mit der Aufnahme in den Landessportbund Hessen e.V. und dem Erwerb der Mitgliedschaft im Hessischen Turnverband und somit auch im Deutschen Turner-Bund.
2. Mit der Aufnahme in den Turngau erkennen der Verein und dessen Mitglieder neben dieser Satzung auch die Satzungen und Ordnungen des Hessischen Turnverbandes und des Deutschen Turner-Bundes an.
3. Die Mitgliedschaft eines Vereines oder der Abteilung eines Vereines endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Der Ausschluss kann nur durch den Landessportbund Hessen e.V. mit Zustimmung des Hessischen Turnverbandes vorgenommen werden.
4. Die Verfahren über Aufnahme, Austritt oder Ausschluss richten sich nach der Satzung des Landessportbundes Hessen.
5. Der Turngau verwendet gemäß der Vorschriften des Datenschutzgesetzes zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben personen- sowie sachbezogene Daten und Bilder, die gespeichert, übermittelt und verändert werden.
Die Mitglieder stimmen mit der Anerkennung dieser Satzung der Datenverwendung im vorgegebenen Rahmen zu.
6. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages.
 - Aufnahmeanträge sind mit dem offiziellen Formular oder als Anlage zu einer E-Mail zu stellen. Die Aufnahme ist vom Gauvorstand schriftlich zu bestätigen.
 - Aufnahmeanträge Minderjähriger müssen von allen gesetzlichen Vertretern unterzeichnet sein.
 - Die Mindestmitgliedschaft beträgt 6 Monate.
Hinweis: Für die Dauer der Mitgliedschaft wird ein Mitgliedsbeitrag gemäß Finanz- und Wirtschaftsordnung erhoben.
7. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 - Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist spätestens 4 Wochen vor Quartalsende in der Geschäftsstelle einzureichen.
 - Der Gauvorstand kann Ausnahmen von der Frist zulassen.
 - Der Gauvorstand kann Mitglieder aus dem Turngau wegen wiederholt vorsätzlicher Verstöße gegen die Satzung bzw. Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, wegen unehrenhaftem oder grob unsportlichem Verhalten ausschließen, soweit es mit dem Turngau in unmittelbarem Zusammenhang steht und dem Ansehen des Turngaus schadet.
 - Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder Anhörung in der nächstfolgenden Sitzung des Gauvorstandes zu geben. Hierzu ist das Mitglied schriftlich einzuladen. Nimmt das Mitglied diese Möglichkeiten nicht wahr, ist ohne Anhörung zu entscheiden.
 - Der Gauvorstand kann Mitglieder wegen Verletzung der Beitragspflicht aus dem Verein ausschließen.

§ 5 Organe des Turngau Main-Rhein

Die Organe sind:

- Gauturntag
- Gauvorstand
- Gauturnrat
- Vorstand der Turnjugend

Bestimmend für die Tätigkeit der Organe sind diese Satzung und die bestehenden Ordnungen des Turngaus, außerdem die Satzungen und Ordnungen des Hessischen Turnverbandes (HTV) und des Deutschen Turner-Bundes (DTB).

Die Organe des Turngaus können Ausschüsse bilden.

§ 6 Gauturntag

1. Der Gauturntag ist die Mitgliederversammlung und findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird von dem Gauvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied des Turngaus einberufen. Die Einberufung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Durchführung per Post oder E-mail erfolgen.
2. Ein Gauturntag muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich begründet beantragt.
3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Gauturntag ist beschlussfähig.
4. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Die Aufgaben des Gauturntag sind:
 - Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Rechnungslegung
 - Genehmigung des Haushaltplanes
 - Entlastung des Gauvorstandes
 - Wahlen zum Gauvorstand
 - Wahl von drei Kassenprüfern
 - Bestätigung der Fachwarte.
 - Bestätigung der Vorsitzenden der Turnjugend
 - Wahl der Delegierten zum nächsten Landesturntag
 - Beschlussfassung über Beitritt zu Organisationen
 - besondere Ehrungen
6. Stimmberechtigte Mitglieder des Gauturntages sind:
 - die Mitglieder des Gauvorstandes
 - die Fachwarte
 - die Mitglieder des Vorstandes der Turnjugend
 - die Ehrenmitglieder
 - die Vorsitzenden der vom Gauturntag oder vom Gauvorstand berufenen Ausschüsse
 - die für Sonderaufgaben Verantwortlichen
 - die Delegierte der Vereine

Die Vereine können für je angefangene 100 Mitglieder, die sie dem Landessportbund Hessen e.V. unter Turnen gemeldet haben, einen Delegierten entsenden. Die Kosten für die Entsendung tragen die Vereine. Jeder Delegierte hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.
7. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung können von jedem Mitglied oder Organ eingereicht werden. Sie müssen begründet und mindestens sechs Wochen vor dem Gauturntag schriftlich oder per E-mail beim Gauvorstand eingegangen sein. Über die Aufnahme von

Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung beschließt der Gauturntag. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 7 Gauvorstand

Den Gauvorstand bilden:

1. Der geschäftsführende Vorstand (gem. §26 BGB)
 - Der Vorsitzende des Turngaus
 - Zwei Stellvertreter
2. Der erweiterte Vorstand
 - Der Oberturnwart
 - Die zwei Vorsitzenden der Turnjugend
 - Bis zu sechs weitere Mitglieder.

Der Gauvorstand ordnet seine Verantwortungsbereiche in einer Geschäftsordnung.

3. Der gesetzliche Vertreter des Turngaus im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
4. Zu den Aufgaben des Gauvorstandes gehören:
 - Vertretung des Turngaus nach innen und außen.
 - Einberufung des Gauturntages
 - Ausführung der Beschlüsse des Gauturntages.
 - Beratung und Beschlussfassung zu allen Angelegenheiten des Turngaus, soweit diese nicht dem Gauturntag vorbehalten sind.
 - Veranstaltungen, soweit diese nicht Aufgabe anderer Organe oder Fachbereiche sind.
 - Ehrung von Vereinen, Turnern oder um das Turnen verdienter Personen.
 - Verwaltung des Vermögens des Turngaus, Aufstellung eines jährlichen Haushaltplanes, Vorlage eines jährlichen Geschäftsberichtes.

§ 8 Gauturnrat

1. Den Gauturnrat bilden die Mitglieder des Gauvorstandes, die Gaufachwarte, die Vorsitzenden der vom Gauvorstand berufenen Ausschüsse und die für Sonderaufgaben Verantwortlichen.
2. Aufgabe des Gauturnrates ist die Vorbereitung und Durchführung der fachlichen Veranstaltungen des Turngaus und die technische Abwicklung von Aufgaben des Turngaus.
3. Der Gauturnrat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens einmal innerhalb des Gaugeschäftsjahres. Er wird einberufen von dem Vorsitzenden des Gauvorstandes, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Gauvorstandes.

§ 9 Fachbereiche, Gaufachwarte und Gauoberturnwart

1. Der Turngau ist in Fachbereiche gegliedert.
2. Die Fachbereiche werden von Gaufachwarten geführt. Ihre Aufgabe ist die Verbreitung und Förderung der Angebote ihrer Fachbereiche und die Organisation und Durchführung von Wettkämpfen.
3. Gaufachwarte werden von den Vereinsfachwarten gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den Gauturntag. Falls eine Wahl nicht zu Stande kommt, können sie durch den Gauvorstand eingesetzt werden. Sie bedürfen dann ebenfalls der Bestätigung durch den Gauturntag.

Turngau Main-Rhein e.V.

4. Allen Fachbereichen steht der Gauoberturnwart vor, er vertritt die Interessen der Fachbereiche im Gauvorstand.
5. Die Eröffnung neuer Fachbereiche bedarf der Zustimmung des Gauvorstandes.

§10 Kassenprüfer

1. Der Gauturntag wählt drei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer prüfen vor dem Gauturntag die Rechnungslegung, das Vermögen und das Finanzgebahren des Turngaus und erstatten dem Gauturntag schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gauvorstandes sein.

§11 Turnjugend

1. Die „Turnjugend Main-Rhein“ ist die Gemeinschaft aller jungen Menschen der Vereine des Turngaus Main-Rhein e.V. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Sie gehören der Turnjugend im Hessischen Turnverband und Deutschen Turner-Bund an.
2. Sie vertritt deren Interessen. Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung eine Ordnung im Rahmen dieser Satzung und führt und verwaltet sich selbst im Rahmen dieser Ordnung. Diese Ordnung bedarf der Bestätigung durch den Gauturntag.

§12 Wahlen und Abstimmungen der Organe

1. Wenn in dieser Satzung nicht anders bestimmt, ist bei Wahlen und Abstimmungen der Organe und Ausschüsse des Turngaus die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Organs oder Ausschusses ist geheim abzustimmen.
2. Über die Beschlüsse und Wahlen sind unter Angabe von Ort, Zeit und Ergebnis Niederschriften anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
3. Amtsinhaber bleiben, falls sie nicht von ihrem Amt zurückgetreten sind, bis zu ihrer Wiederwahl oder der Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§13 Ordnungen

Es gelten die Ordnungen des Turngau Main-Rhein und der Verbände, deren Mitglied der Turngau Main-Rhein ist.

§14 Datenschutzklausel für Persönlichkeitsrechte und Datenschutz (DSGVO)

1. Mit dem Beitritt eines Vereins oder natürlicher Person (Infolge Mitglied genannt) nimmt der Turngau seine Adresse, Erreichbarkeit, ggf. sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Vorstandsmitglieder des Turngau sind im Rahmen geltender Beschlüsse des Gauvorstandes befugt Mitgliedsdaten ausschließlich und allein für turngauzwecke auf privaten passwortgeschützten PCs zu verarbeiten. Das Mitglied stimmt dieser Art und Weise der Verarbeitung durch seine Mitgliedschaft im Turngau zu. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich durch schriftlichen Widerruf an den Gauvorstand.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Turngau grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind

Turngau Main-Rhein e.V.

(z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Hessischen Turnverbandes ist der Turngau verpflichtet, seine Mitarbeiter (Vorstände und Fachwarte) an den Hessischen Turnverband im Rahmen der jährlichen Bestandserhebung zu melden. Übermittelt werden dabei Vereinszugehörigkeit, Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, Email und die Bezeichnung ihrer Funktion im Turngau).
3. Ergebnisse von Qualifikationswettkämpfen, Siegerauszeichnungen oder Ehrungen werden zur weiteren Bearbeitung ebenfalls an den Hessischen Turnverband oder den Deutschen Turner-Bund weitergeleitet. Übermittelt werden dabei Vereinszugehörigkeit, Name, Geburtsdatum, Adresse und Wettkampfergebnisse, bzw. Art der Ehrung.
4. Der Turngau informiert über Print – und Telemedien sowie sozialen Medien und auf seiner Homepage <https://www.turngau-main-rhein.de/> regelmäßig über besondere Ereignisse. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gauvorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen.
5. Der Gauvorstand macht Siegerlisten bei Veranstaltungen, auf seiner Homepage und auf anderen Wegen bekannt. Dabei werden die Wettkampfergebnisse und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht.

Der meldende Verein muss Sorge dafür tragen, dass die Wettkampfteilnehmer dieser Regelung zustimmen.

6. Beim Austritt oder Ausschluss werden die personenbezogenen Daten archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts oder des Ausschlusses durch den Gauvorstand aufbewahrt.

§15 Neufassung und Änderung der Satzung

1. Neufassungen und Änderungen dieser Satzung können Mitglieder und Organe des Turngaus Main-Rhein schriftlich mit Begründung mindestens sechs Wochen vor einem Gauturntag beantragen. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten eines Gauturntages.
2. Änderungen der Satzung, die lediglich vorgenommen werden, um Beanstandungen, Anpassungen oder Aktualisierungen von Behörden, Fachverbänden oder des Registergerichts zu entsprechen, kann der Gauvorstand allein beschließen.

§16 Auflösung des Turngau Main-Rhein

1. Die Auflösung des Turngaus Main-Rhein bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten eines eigens zu diesem Zweck einberufenen Gauturntages.
2. **Bei Auflösung des Turngau Main-Rhein oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an den Hessischen Turnverband e.V. oder dessen Rechtsnachfolger. Der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

Turngau Main-Rhein e.V.

2. alt Bei Auflösung des Turngau Main-Rhein e.V. oder seiner Rechtsnachfolger geht dessen Vermögen, nach Erfüllung aller Verpflichtungen, auf den Hessischen Turnverband e.V. oder dessen Rechtsnachfolger über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

Die Satzung wurde errichtet am 13. November 1976

Geändert am 26. März 1983

21. November 1984

19. November 1986

20. November 1991

19. November 1999

Neu gefasst am 15. November 2002

Geändert am 16. Mai 2003

9. März 2006

Neu gefasst am 12.08.2020

Geändert am 16. Februar 2024 (§16, Abs 2 auf Wunsch des Finanzamtes GG geändert)